



Ruderordnung

Präambel

Die Ruderordnung des Clubs ist verbindlich für alle im Club rudenden Mitglieder und Gäste. Sie dient der Sicherheit des Ruderbetriebes, der Einhaltung der auf dem befahrenen Gewässer geltenden Vorschriften und dem Erhalt von Booten und Material.

1. Zulassung zur Fahrt

- a. Grundvoraussetzung für die Teilnahme am Rudersport ist der Nachweis der Schwimmfähigkeit. (mind. Schwimmbzeichen in Bronze, Freischwimmerprüfung)
- b. Anfänger müssen eine Freiruderprüfung ablegen bevor sie eigenständig rudern dürfen. Die Abnahme der Freiruderprüfung erfolgt durch die Anfängerausbilder.
- c. Minderjährigen ist das Rudern mit Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ausschließlich unter Aufsicht gestattet.

2. Vor der Fahrt

- a. Jede Fahrt und deren Ziel ist vor Antritt in das elektronische Fahrtenbuch einzutragen. Bei Mannschaftsbooten ist dabei ein Obmann einzutragen. Bei der Auswahl des Bootes ist die Einteilung in Bootskategorien zu beachten (Aushang: „Welches Boot darf ich rudern?“).
- b. Beim Tragen der Boote ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Anzahl von Ruderern/innen vorhanden ist, um das Boot sicher zu bewegen. Im Zweifelsfall helfen sich die Mannschaften gegenseitig. Insbesondere sind ältere Clubmitglieder zu unterstützen. Getragen wird an der Scheuerleiste bzw., wenn vorhanden, an den angebrachten Griffen. Auf keinen Fall darf an den Auslegern getragen werden. Riemen werden einzeln und Skulls maximal paarweise (ein Skull pro Hand) getragen.
- c. Gerudert wird ausschließlich in ordnungsgemäßer Clubrunderkleidung. Hiervon ausgenommen sind Anfänger, die noch nicht Mitglieder des Clubs sind, Gastruderer und die Trainingsleute der 1. Wettkampfebene.
- d. Bei Dämmerung und schlechter Sicht hat jedes Boot eine deutlich sichtbare Lampe im Bug zu führen. Boote ohne Steuermann dürfen bei Dämmerung und schlechter Sicht nicht gefahren werden. Ausgenommen sind Fahrten mit Motorbootbegleitung. Eine Fahrt ohne Steuermann oder ohne Bootsbeleuchtung ist so zu planen, dass sie vor Eintritt der Dunkelheit beendet ist.



3. Bootsobleute

- a. Sie nehmen für ihre Mannschaft die Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahr.
- b. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinien des DRV und der FISA, sowie der Ruderordnung des Club.
- c. Sie haben an Bord die endgültige Entscheidungskompetenz.
- d. Sie melden Unfälle unverzüglich an den Club-Vorstand.
- e. Trainer und Ausbilder können im Rahmen ihrer Aufsichtsführung die Funktion von Bootsobleuten wahrnehmen.

4. Ruderrevier

- a. Das Hausrevier ist begrenzt auf die Alster zwischen Ohlsdorfer Wehr und Rathausschleuse, sowie die unmittelbar daran angrenzenden Wasserwege.
- b. Fahrten außerhalb des Hausreviers sind Wanderfahrten.
Sie stellen besondere Anforderungen an Bootsobleute und Fahrtenleiter.
Wanderfahrten bedürfen daher der Genehmigung durch den Wanderruderwart.

5. Fahrtregeln auf dem Hausrevier

- a. Auf der Alster sowie deren Kanälen und Fleeten gilt das Rechtsfahrgebot und grundsätzlich für alle Verkehrsteilnehmer die Vorfahrtsregel rechts vor links.
Bei Fahrten alsteraufwärts ist ein Kurs etwa in der Mitte der Außenalster einzuhalten, bei der Rückfahrt ist unter dem Ufer auf der Harvestehuder Seite zu fahren. Alsterdampfern und sonstiger Berufsschiffahrt ist Vorfahrt zu gewähren.
Seglern ist soweit wie möglich auszuweichen. Auf dem Alsterlauf nördlich der Krugkoppelbrücke hat die Talfahrt Vorfahrt vor der Bergfahrt. Dies ist besonders unter den Brücken zu befolgen.
- b. Bei unklaren Situationen oder Kollisionsgefahr ist das andere Boot durch den Zuruf „Wahrschau“ auf die Situation aufmerksam zu machen. Im Zweifelsfall geht die Sicherheit vor, und das Boot ist zu stoppen! Es ist nicht auf ein vermeintliches Vorfahrtsrecht zu beharren.
- c. Bei der Rückkehr zum Steg wird aus Richtung Krugkoppelbrücke angelegt.
Das Ablegen erfolgt in Richtung Innenstadt. Dabei ist dem in Fahrt befindlichen Verkehr Vorrang zu gewähren.

6. Nach der Fahrt

- a. Nach dem Ende der Fahrt ist die Ankunftszeit und die gefahrene Strecke im Fahrtenbuch einzutragen, ebenso besondere Vorkommnisse. Etwaige Schäden

...



sind mit genauer Beschreibung (Bootsname, Platz, Seite etc.) in das Schadensbuch einzutragen. Größere Schäden sowie Unfälle sind dem Bootswart unverzüglich zu melden. Bei einem Unfall sind Namen und Anschrift (Ruderverein, Bootsvermietung usw.) der beteiligten Bootsführer festzuhalten.

- b. Nach der Rückkehr ist das Boot immer von außen und innen zu reinigen. Die Riemen und Skulls werden ebenfalls gereinigt. Die Rollschienen sind nach jeder Fahrt gründlich mit Papier auszuwischen.

7. Sicherheit

Allgemein

- a. Vor Antritt der Fahrt ist das Boot auf Schadensfreiheit und vollständige Ausrüstung hin zu überprüfen.
- b. Es sind die für das befahrene Gewässer geltenden schifffahrtsrechtlichen Ordnungen, Sicherheits- und Umweltrichtlinien und Hinweise örtlicher Rudervereine zu beachten.
- c. Bei der Planung der Fahrt sind der Ausbildungsstand und die Leistungsfähigkeit der Mannschaft sowie die Verkehrs- und Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen.
- d. Bei Gewitter darf nicht gerudert werden. Während der Fahrt ist bei Gewitter sofort Schutz unter Brücken oder am Ufer zu suchen. Bei Dämmerung oder beeinträchtigten Sichtverhältnissen ist ein weißes Rundumlicht im Bug zu führen. Fahrten ohne Steuermann sind so zu planen, dass sie vor Eintritt der Dunkelheit beendet sind.
- e. Bei Eisgang oder der Gefahr von Eisbildung darf nicht gerudert werden. Dies gilt auch, wenn die Hallentore nicht abgeschlossen sind. Beim Rudern in der kalten Jahreszeit sind die speziellen Regelungen zu beachten.
- f. Es wird empfohlen ein Mobiltelefon wassergeschützt am Körper mitzuführen, damit im Notfall Hilfe unter 112 gerufen werden kann.
- g. Läuft das Boot infolge Wellengangs oder einer Havarie voll, gilt es Ruhe zu bewahren und im Boot sitzen zu bleiben. Die Boote sind weitestgehend schwimmfähig und ermöglichen ein eingeschränktes Rudern zum Ufer. Im Falle einer Kenternung nicht versuchen, das Boot umzudrehen. Immer am Boot bleiben und sich möglichst weit aus dem Wasser herausziehen. Schwimmen im kalten Wasser ist lebensgefährlich!

...



Rettungswestenregelung

- h. Der Bootsobmann kann das Tragen von Rettungswesten anordnen.
- i. Bei Fahrten durch den Hamburger Hafen ist das Tragen von Rettungswesten Pflicht. Bei Fahrten auf der Unterelbe oder anderen offenen Gewässern wird das Tragen einer Rettungsweste empfohlen.
- j. Für Steuerleute mit auftriebsbeeinflussender Bekleidung (Steuermannsmantel, Steuermannskombination) wird das Tragen von Rettungswesten mind. Typ 150N empfohlen.
- k. Die Ausbilder können bei widrigen Witterungsverhältnissen für Kinder und Jugendliche das Tragen von Rettungswesten anordnen.

8. Regelungen bei Wassertemperaturen unter 15 Grad.

- a. Der Zeitraum wird durch schriftlichen Aushang am EFA (elektronischem Fahrtenbuch) mitgeteilt.
- b. Bei Fahrten im Einer und Zweier ist das Tragen von Rettungswesten Pflicht.
- c. Für Kinder und Jugendliche ist in allen Booten das Tragen von Rettungswesten Pflicht. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann nur durch die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erfolgen.
- d. Im Trainingsbetrieb muss eine Rettungsweste getragen werden. Der Ausbilder kann bei Sichtkontakt zwischen dem begleitenden Motorboot und dem Ruderer einem Verzicht zustimmen.

Die wiederholte Nichteinhaltung dieser Ruderordnung führt zum Ausschluss vom Ruderbetrieb.

Hamburg, im Oktober 2015

Der Vorstand

...



Literaturhinweise

www.hamburg.de/polizei/wasserschutzpolizei-np/

unter Downloads - Wasserschutzpolizeibroschüren

1. Fahr-und Ausweichregeln im Hamburger Hafen und in den Randgebieten
2. Sportboote auf der Alster

www.rudern.de/sicherheit